

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

TEIL B - TEXT

zum Bebauungsplan 22.55.03 – Herrenholz Süd - (3. Änderung)

Fassung vom 12.09.2001

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 In den Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe" sind zulässig:

1.1.1 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten.

Nicht-Zentrenrelevante Sortimente sind:

- Möbel /Küchen /Badmöbel /Büromöbel
- Baustoffe, Bauelemente, Sanitärbedarf, Fliesen, Eisenwaren, Rolläden, Markisen, Fenster, Türen, Werkzeuge, Installationsmaterial, Beschläge
- Teppiche, Bodenbeläge
- Holz
- Öfen
- Pflanzen, Pflege- und Düngemittel, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Rasenmäher
- Campingartikel
- Kfz, Motorräder, Mopeds, Kfz-Zubehör, Motorradzubehör
- Boote und Bootszubehör
- Brennstoffe

1.1.2 Zentrenrelevante Sortimente je Einzelhandelsbetrieb nach Ziff. 1.1.1 nur als branchenbezogene Randsortimente bis zu 10 % der realisierten Verkaufsfläche, jedoch max. bis zu 400 m² für Einzelhandelsverkaufsfläche.

Zentrenrelevante Sortimente sind:

- Nahrungs- und Genußmittel, Reformhausartikel, Lebensmittelhandwerk
- Papier-, Schreibwaren, Bücher
- Antiquitäten
- Kinderartikel
- Kunst, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Artikel
- Pharmazeutischer Bedarf, Drogeriewaren, Kosmetika
- Schnittblumen, Tiere, Zooartikel, Tiernahrung
- Textilien (Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Stoffe, Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren, Modewaren, Hüte, Schirme)
- orthopädische Artikel
- Spielwaren, Bastelartikel, Sportartikel
- Haushaltsartikel, Glas /Porzellan, Keramik, Geschenkartikel
- Uhren, Schmuck
- Foto- und Videogeräte und Zubehör, Optik
- Musikalienhandel

- Optische und feinmechanische Erzeugnisse, Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Einrichtungszubehör (ohne Möbel)
 - Elektrowaren (weiße und braune Ware), Unterhaltungselektronik, Computer
 - Nähmaschinen
 - Waffen und Jagdbedarf
 - Beleuchtungskörper
 - Fahrräder, Fahrradzubehör
- 1.1.3 Neben den Nutzungen nach Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 die gewerblichen und sonstigen Nutzungen gem. § 8 BauNVO, sofern sie nicht nach Ziff. 1.1.1 und 1.1.2 ausgeschlossen sind.
(§ 11 (3) BauNVO)
- 1.2 In dem Sondergebiet 2 sind neben den Nutzungen nach Ziff. 1.1 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten zur Versorgung des Gebietes und sonstige Einzelhandelsbetriebe in räumlicher und funktionaler Verbindung mit Herstellung, Wartung oder Reparaturbetrieben nur bis jeweils max. 200 m² BGF zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht für Kraftfahrzeugbetriebe.
- 1.3 In dem Sondergebiet 1 sind neben den Nutzungen nach Ziff. 1.1 Einzelhandelsbetriebe als Verbrauchermärkte mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Ziff. 1.1.2 bis zu 8.500 m² Verkaufsfläche zulässig. Außerdem sind zwei sonstige Einzelhandelsbetriebe mit den zentrenrelevanten Sortimenten, Spielwaren, Foto- und Videogeräte und Zubehör, Optik, Elektrowaren (weiße und braune Ware) und Computer bis zu 7.800 m² Verkaufsfläche zulässig.
(§ 11 (3) BauNVO)

Lübeck, 12.09.2001
5.611.3 - Stadtentwicklung
OI/Ru/Ti TB-225303.DOC

DER BÜRGERMEISTER DER HANSESTADT LÜBECK
Fachbereich Stadtplanung
-Bereich Stadtentwicklung-



Im Auftrag

Zahn

Dr.-Ing. Zahn

Im Auftrag

Bruckner

Bruckner